

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 63.

Mittwoch, den 4. März.

1835.

### Bekanntmachung,

die mit den Medicin studirenden Stipendiaten und Expectanten auf den Termin Reminiscere 1835 zu haltenden Prüfungen betreffend.

Sämmtliche Percipienten und Expectanten der Königlichen, Meißner und Ministerial-Stipendien, welche Medicin studiren und im 2ten oder 3ten Studienjahre stehen, ingleichen, welche bei hiesiger medicinischen Facultät Stipendien genießen, werden hierdurch aufgefordert, den vierzehnten März d. J.,

welcher zu Abhaltung der vorgeschriebenen halbjährigen Prüfung pr. term. Reminisc. 1835 angesetzt worden ist, Nachmittags um 2 Uhr in der Wohnung des unterzeichneten Dechanten sich einzufinden.

Indem nun sämmtliche Stipendiaten und Expectanten hierbei nochmals auf die Vorschriften der unter dem 20. October 1834 bekannt gemachten Stipendiaten-Ordnung verwiesen und auf die durch Nichtbefolgung derselben für sie entstehenden Nachtheile aufmerksam gemacht werden, wird ihnen noch besonders eröffnet, daß sie die nach §. 16 sub 2. der angezogenen Stip.-Ord. einzureichenden Verzeichnisse der gehörten Vorlesungen sammt den Collegien-Büchern bis zum 7. März d. J. an den Actuar Böttger im Universitätsgerichte abzugeben und nach stattgefunder Prüfung von demselben wieder abzuholen haben.

Auf den abzugebenden Verzeichnissen ist übrigens der vollständige Vor- und Zuname, der Inscriptionstag, das Stipendium, welches ein jeder genießt, oder ob er bloß Expectant ist und zum wie vielten Male er der Prüfung beiwohnt, gleich zu Anfang zu bemerken.

Bloß diejenigen der obgedachten Expectanten, welche diese vorschristsmäßigen Verzeichnisse eingereicht haben, werden zu der Prüfung zugelassen werden.

Leipzig, den 26. Februar 1835.

Die medicinische Facultät in der Universität daselbst.  
D. Haase, d. J. Dechant.

### Seltames Recht \*)

Es ist, in mancher Hinsicht, ein seltames Recht, das im Staate, wie unter Staaten, von jeher gegolten hat; das Maas desselben war die Stärke und was man konnte, das durfte man. Wer hatte, dem wurde gegeben, und wer nichts besaß, galt auch nichts. Der Starke wälzte die Last von sich, um sie dem Schwachen aufzubürden. Wer im Besitze von Rechten war, sprach auch Vorrechte an, und

\*) Aus dem zweiten Theile der, mit Geist und Freimuth geschriebenen Geschichte der Staatswissenschaften von Weigel. (Stuttgart, bei Cotta 1833), welche wir hiermit unsern Lesern bestens empfohlen haben wollen, da der Verf. nicht bloß zu den Gelehrten vom Fach, sondern zu jedem Manne von Bildung redet.  
D. Red.

erhielt sie; und wie der Reichthum schon die Genüsse des Lebens und die Vortheile der gesellschaftlichen Verbindung für sich hatte, so ließ er sich auch alle Auszeichnungen und Bequemlichkeiten derselben ertheilen. Man mußte haben, um zu erhalten, und wer entbehrte, ward darum zu neuen Entbehrungen verdammt. Das Vermögen gab die Mittel der Erziehung und des Unterrichts, der Unterricht Ansprüche auf Stellen und Ehren; Stellen und Ehren vermehrten das Vermögen, bis es dem glücklichen Besitzer sogar gelang, mit dem Vermögen auch Stellen und Ehren in seinem Geschlechte erblich zu machen.

Demselben Zuge folgte die Gerechtigkeit bei Strafen. Verbrechen der Noth wurden schwer geächtigt, da die des Uebermuths Nachsicht fanden.